

Synopse zu den Verordnungsanpassungen aufgrund der Auflösung des AMW

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
Verordnung betreffend Anmeldepflicht für leerstehende Wohnungen (865.500)	wird aufgehoben.
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (215.410)	wird aufgehoben.
Kantonale Verordnung betreffend die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (214.600)	
§1. Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland für das hiesige Kantonsgebiet ist das Wirtschafts- und Sozialdepartement. ² Es entscheidet auf Antrag des Amtes für Miet- und Wohnungswesen.	Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben.
Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Alters- und Invalidenrenten (Mietbeitragsverordnung, MIVO) (890.510)	
§ 20. Das Amt für Sozialbeiträge kann die Ausrichtung des Mietzinsbeitrages von der Bestätigung durch das Amt für Miet- und Wohnungswesen abhängig machen, dass der Mietzins nicht missbräuchlich ist.	§ 20. Das Amt für Sozialbeiträge kann die Ausrichtung des Mietzinsbeitrages von der Bestätigung durch den Schreiber oder die Schreiberin der Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten abhängig machen, dass der Mietzins nicht missbräuchlich ist.

Verordnung betreffend den Wohnflächenanteil (861.250)	
§6. Der Wohnanteilplan Nr. 11 962 liegt im Bauinspektorat, im Hochbau- und Planungsamt sowie im Amt für Miet- und Wohnungswesen öffentlich auf.	§6. Der Wohnanteilplan Nr. 11 962 liegt im Bauinspektorat, im Hochbau- und Planungsamt sowie bei der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten öffentlich auf.
Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (215.500)	
§3. Der Regierungsrat wählt die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehende Kantonale Pachtzinskommission. ² Die Kanzleiarbeiten der Kantonalen Pachtzinskommission sind vom Amt für Miet- und Wohnungswesen zu erledigen.	Abs. 1 unverändert. ² Die Kanzleiarbeiten der Kantonalen Pachtzinskommission sind vom Departementssekretariat des Wirtschafts- und Sozialdepartements zu erledigen.
Verordnung betreffend Dienstwohnungen (163.200)	
§ 11. Die Mietzinse für Dienstwohnungen (§ 4 lit. a), die Gebühren für Garagen, Einstellhallenplätze und offene Parkplätze (§ 4 lit. d) sowie die Neben- und Betriebskosten (§ 5) können analog zu den mietrechtlichen Bestimmungen des Bundeszivilrechts jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, ausgenommen auf den 1. Januar, geändert werden. ² Die Anpassung der Mietzinse, Gebühren und Ansätze muss den Dienstwohnungsinhabern bzw. den Dienstwohnungsinhaberinnen durch Verfügung rechtzeitig eröffnet werden. Die Dienstwohnungsinhaber bzw. die Dienstwohnungsinhaberinnen können gegen die Anpassung der Mietzinse, Gebühren sowie der Ansätze Rekurs gemäss § 41ff. des Organisationsgesetzes beim Regierungsrat einlegen. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid eine Stellungnahme des Amtes für Miet- und Wohnungswesen ein. ³ Der Entscheid des Regierungsrates kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Verwaltungsgericht überprüft den Entscheid frei.	Abs. 1 unverändert. ² Die Anpassung der Mietzinse, Gebühren und Ansätze muss den Dienstwohnungsinhabern bzw. den Dienstwohnungsinhaberinnen durch Verfügung rechtzeitig eröffnet werden. Die Dienstwohnungsinhaber bzw. die Dienstwohnungsinhaberinnen können gegen die Anpassung der Mietzinse, Gebühren sowie der Ansätze Rekurs gemäss § 41ff. des Organisationsgesetzes beim Regierungsrat einlegen. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid eine Stellungnahme des Schreibers oder der Schreiberin der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten ein. Abs. 3 unverändert.